

## Rechtssache C-323/93

### Société civile agricole du Centre d'insémination de la Crespelle gegen Coopérative d'élevage et d'insémination artificielle du département de la Mayenne

(Vorabentscheidungsersuchen  
der französischen Cour de cassation)

„Künstliche Besamung von Rindern — Gebietsmonopol“

Schlußanträge des Generalanwalts Claus Gulmann vom 4. Mai 1994 .....	I - 5080
Urteil des Gerichtshofes vom 5. Oktober 1994 .....	I - 5097

#### Leitsätze des Urteils

1. *Wettbewerb — Öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen die Mitgliedstaaten besondere oder ausschließliche Rechte gewähren — Künstliche Besamung von Rindern — Gebietsmonopol — Beherrschende Stellung — Durch nationale Vorschriften veranlaßter Mißbrauch — Nichtvorliegen — Zulässigkeit (EWG-Vertrag, Artikel 86 und 90 Absatz 1)*

2. *Wettbewerb — Beherrschende Stellung — Mißbrauch — Mit einem gesetzlichen Monopol ausgestattetes Unternehmen — Künstliche Besamung von Rindern — Belastung der Benutzer mit den durch die Lieferung von Samen aus anderen Mitgliedstaaten verursachten zusätzlichen Kosten — Beurteilungskriterien*  
(EWG-Vertrag, Artikel 86)
3. *Freier Warenverkehr — Ausnahmen — Gegenstand — Vorhandensein von Richtlinien zur Rechtsangleichung — Wirkungen*  
(EWG-Vertrag, Artikel 30 und 36)
4. *Freier Warenverkehr — Ausnahmen — Schutz der Gesundheit von Tieren — Verpflichtung der Einführer von Rindersamen, das eingeführte Erzeugnis bei einer der für die Aufbewahrung des Samens und die Besamung zugelassenen Stationen zu lagern — Zulässigkeit*  
(EWG-Vertrag, Artikel 30 und 36; Richtlinien 77/504 und 87/328 des Rates)

1. Die Artikel 86 und 90 Absatz 1 EWG-Vertrag verwehren es einem Mitgliedstaat nicht, zugelassenen Rinderbesamungsstationen in einem abgegrenzten Gebiet bestimmte ausschließliche Rechte einzuräumen.

Die Schaffung einer beherrschenden Stellung durch die Gewährung eines ausschließlichen Rechts im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 EWG-Vertrag ist nämlich als solche noch nicht mit Artikel 86 EWG-Vertrag unvereinbar. Ein Mitgliedstaat verstößt gegen die Verbote dieser beiden Bestimmungen nur dann, wenn das betreffende Unternehmen durch die bloße Ausübung des ausschließlichen Rechts seine beherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzt. Dies ist bei einer nationalen Vorschrift nicht der Fall, die den zugelassenen Stationen, die ein gesetzliches Monopol innehaben, lediglich gestattet, von den Viehzüchtern, die von ihnen die Lieferung von Samen aus anderen Produktionsstationen verlangen,

die Übernahme der sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten zu fordern. Eine solche Vorschrift überläßt es nämlich zwar den Besamungsstationen, diese Kosten festzusetzen, sie veranlaßt sie aber nicht dazu, eine unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung zu fordern und damit ihre beherrschende Stellung mißbräuchlich auszunutzen.

2. Artikel 86 EWG-Vertrag ist dahin auszu-legen, daß er es nicht ausschließt, daß Besamungsstationen, die allein innerhalb eines abgegrenzten Gebietes tätig werden dürfen, Benutzer, die von ihnen verlangen, daß sie Samen aus Produktionsstationen anderer Mitgliedstaaten liefern, mit zusätzlichen Kosten belasten, sofern diese Kosten den Besamungsstationen dadurch, daß sie dem Verlangen dieser Benutzer

nachgekommen sind, tatsächlich entstanden sind.

meinschaftlichen Handelsverkehrs in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

3. Artikel 36 EWG-Vertrag sieht eine Ausnahme vom Verbot der Einfuhrbeschränkungen vor, wenn solche Maßnahmen u. a. zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren gerechtfertigt sind. Wenn jedoch in Anwendung von Artikel 100 EWG-Vertrag Richtlinien der Gemeinschaft die Harmonisierung der zur Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit von Menschen und Tieren notwendigen Maßnahmen vorsehen und gemeinschaftliche Verfahren zur Kontrolle ihrer Einhaltung regeln, ist der Rückgriff auf Artikel 36 nicht mehr gerechtfertigt. Die Harmonisierung muß jedoch vollständig sein, denn anderenfalls können die Mitgliedstaaten sich mit Erfolg auf gesundheitliche Gründe berufen, wenn sie den freien Verkehr mit Rindersamen behindern, sofern die Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.
4. Bei einer Sachlage, in der die gesundheitlichen Bedingungen im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindersamen auf Gemeinschaftsebene noch nicht vollständig harmonisiert worden sind, sind die Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag, zusammen betrachtet, Artikel 2 der Richtlinie 77/504 über reinrassige Zuchtrinder und Artikel 4 der Richtlinie 87/328 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht dahin auszulegen, daß sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die die Wirtschaftsteilnehmer, die Samen aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft einführen, verpflichtet, diesen an eine zugelassene Besamungs- oder Produktionsstation zu liefern.